

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/229 –

Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung
für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz)

A. Problem

Mit dem Gesetz soll für die Unternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, die Beiträge zur Sozialversicherung auch in Euro nachzuweisen und abzuführen sowie die Arbeitsentgelte in Euro zu melden. Ferner sollen verschiedene Regelungen an die Währungsumstellung in der Übergangsphase angepaßt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß geänderten Fassung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für die öffentlichen Haushalte oder Umstellungskosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Es gibt jedoch einen nichtbezifferbaren Mehraufwand der Sozialversicherungsträger infolge der parallelen Verwendung von Deutscher Mark und Euro.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/229 in der aus der nach-
stehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. Februar 1999

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Birgit Schnieber-Jastram
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz)
– Drucksache 14/229 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz)

Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist Einkommen zu berücksichtigen, das in fremder Währung erzielt wird, wird es in Euro nach dem Referenzkurs umgerechnet, den die Europäische Zentralbank öffentlich bekanntgibt. Wird für die fremde Währung von der Europäischen Zentralbank ein Referenzkurs nicht veröffentlicht, wird das Einkommen nach dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Mittelkurs für die Währung des betreffenden Landes umgerechnet; für Länder mit differenziertem Kurssystem ist der Kurs für den nichtkommerziellen Bereich zugrunde zu legen. Ist in der Übergangszeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro Einkommen in Deutsche Mark umzurechnen, wird der nach den Sätzen 1 und 2 in Euro ermittelte Betrag nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro umgerechnet.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. Dem Ersten Abschnitt wird folgender Titel angefügt: **1a. unverändert**

„Sechster Titel

Einführung des Euro

§ 18h

Maßgebende Werte und Umrechnungen

(1) Führt ein Arbeitgeber seine Lohn- und Gehaltsabrechnung in Euro, sind die durch Rechtsvorschriften festgelegten oder auf Grund von Rechtsvorschriften ermittelten Werte in Deutscher Mark, die für die Feststellung des Arbeitsentgelts von Bedeutung sind, in Euro umzurechnen. Satz 1 gilt entsprechend für die die Versicherungs- und Beitragspflicht bestimmenden Grenzwerte, wenn sie auf Einkommen anzuwenden sind, die in Euro erzielt werden. Soweit Werte aus den in Deutscher Mark festgelegten Werten abgeleitet werden, sind die Euro-Werte aus dem nach Satz 1 oder 2 errechneten Euro-Wert entsprechend abzuleiten. Die umgerechneten Werte sind stets mit zwei Dezimalstellen darzustellen.

(2) In Euro erzielt es Arbeitsentgelt, das einem vorhergehenden Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet wird, insbesondere das Arbeitsentgelt nach § 23a Abs. 4, ist in Deutsche Mark umzurechnen, wenn das Arbeitsentgelt für diesen Zeitraum in Deutscher Mark erzielt worden ist.

(3) Erzielt ein Versicherter beitragspflichtige Einnahmen sowohl in Deutscher Mark als auch in Euro, sind die Grenzwerte für die Versicherungs- und Beitragspflicht in Deutscher Mark anzuwenden; das in Euro erzielte Einkommen ist in Deutsche Mark umzurechnen.

(4) Beiträge von in Euro erzielten beitragspflichtigen Einnahmen der Beschäftigten werden in Euro erhoben. Beträge in Bescheiden, die sich auf Beiträge beziehen, können in Deutscher Mark oder in Euro festgelegt werden.

(5) Sind bei der Berechnung von Sozialleistungen in Euro angegebene Beträge von Bedeutung, werden diese in Deutsche Mark umgerechnet.“

2. Dem § 28a Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt: **2. unverändert**

„Abweichend von Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b ist für Zeiträume ab dem 1. Januar 1999 das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro anzugeben, wenn die Voraussetzung nach § 18h Abs. 1 Satz 1 vorliegt. In diesen Fällen sind die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung in Euro zu führen und die Beiträge in Euro in den Beitragsnachweis zu übertragen. Bei Umstellung des Arbeitsentgelts von Deutscher Mark auf Euro während eines Kalenderjahres sind eine Ab- und eine Anmeldung zu erstatten.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. In § 28k Abs. 2 Satz 4 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:
- „g) die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung für das Kalenderjahr, in dem der Arbeitgeber seine Lohn- und Gehaltsabrechnung auf Euro umgestellt hat, sowie für die folgenden Kalenderjahre bis einschließlich des Jahres 2001.“
3. unverändert

Artikel 2**Änderung der Gewerbeordnung**

Dem § 115 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Der Gewerbetreibende kann die Löhne auch in Euro berechnen. Soweit sich die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts aus Werten ergibt, die in Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen in Deutscher Mark festgelegt sind, werden diese Werte in Euro umgerechnet und die Bestandteile des Arbeitsentgelts aus den so errechneten Euro-Werten abgeleitet; die umgerechneten Werte sind stets mit zwei Dezimalstellen darzustellen.“

Artikel 3**Änderung des Tabaksteuergesetzes**

§ 32 des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für einen Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis zum 31. Januar 2002 kann der Hersteller oder Einführer von Zigarettenpackungen für Automaten neben dem Kleinverkaufspreis in Deutscher Mark einen wertmäßig abweichenden Kleinverkaufspreis in Euro bestimmen (Zweiwährungspackung). Die Tabaksteuer bemißt sich in diesen Fällen nach dem auf Deutsche Mark lautenden Kleinverkaufspreis. Das Bundesministerium der Finanzen kann Zigarettensteuerzeichen für Zweiwährungspackungen kontingentieren.“

2. Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bei Abgabe von Zweiwährungspackungen an Verbraucher liegt im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. März 2002 keine Preisunterschreitung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und keine Preisüberschreitung nach § 26 Satz 1 vor.“

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 4**Artikel 4****Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

unverändert

§ 16 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1692) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(6) Werte in fremder Währung sind zur Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuerbeträge auf Deutsche Mark nach den Durchschnittskursen umzurechnen, die das Bundesministerium der Finanzen für den Monat öffentlich bekanntgibt, in dem die Leistung ausgeführt oder das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vor Ausführung der Leistung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4) vereinnahmt wird. Ist dem leistenden Unternehmer die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten gestattet (§ 20), so sind die Entgelte nach den Durchschnittskursen des Monats umzurechnen, in dem sie vereinnahmt werden. Das Finanzamt kann die Umrechnung nach dem Tageskurs, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist, gestatten.“

Artikel 5**Artikel 5****Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung****Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

Dem Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496, 1498) geändert worden ist, wird folgender § 21 angefügt:

Dem Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom **19. Dezember** 1998 (BGBl. I S. **3836**) geändert worden ist, wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21

„§ 21

Steueranmeldungen in Euro

unverändert

Für Besteuerungszeiträume nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2002 ist § 168 der Abgabenordnung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Wird eine Steueranmeldung nach einem vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten Vordruck in Euro abgegeben, gilt die Steuer als zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutscher Mark berechnet. Betrifft die Anmeldung eine von Bundesfinanzbehörden verwaltete Steuer, ist bei der Bestimmung des Vordrucks das Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nicht erforderlich.“

Artikel 6**Artikel 6****Inkrafttreten**

unverändert

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Birgit Schnieber-Jastram

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

a) Überweisung

Der **Gesetzentwurf auf Drucksache 14/229** ist in der 19. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Januar 1999 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Tourismus und den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

b) Voten der mitberatenden Ausschüsse

Die Stellungnahme des **Rechtsausschusses** lag bei Fertigstellung des Berichts noch nicht vor.

Der **Finanzausschuß** hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 9. Februar 1999 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, daß der Einleitungssatz zu Artikel 5 wie aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlich redaktionell geändert wird.

Der **Ausschuß für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 5. Sitzung am 10. Februar 1999 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuß für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 23. Februar 1999 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuß für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 23. Februar 1999 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. Februar 1999 beraten und einvernehmlich empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen (Ausschußdrucksache 159). Ferner bat er den federführenden Ausschuß um Prüfung der nachfolgenden – von ihm unterstützten – zwei Anregungen zur Textfassung von § 18h des Vierten Buches Sozialgesetzbuch:

1) *Ist es im Falle von Einnahmen Versicherter sowohl in DM als auch in Euro nicht sinnvoller, statt der in § 18h Abs. 3 vorgesehenen einheitlichen Umrechnung in DM diejenige Währung (DM oder Euro)*

zu wählen, in der das Haupteinkommen erzielt wurde?

2) *Ist es nicht sinnvoller, die Regelung von § 18h Abs. 6 SGB IV i.d.F. des Referentenentwurfs, die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht mehr enthalten ist und die vorsieht, daß bestimmte Arbeitsamtsleistungen, wie z. B. Kurzarbeitergeld, auch in Euro beantragt werden können, wieder aufzugreifen?*

c) Beratungsverfahren und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuß

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 10. Februar 1999 beraten und die Beratungen in seiner 12. Sitzung am 23. Februar 1999 fortgesetzt und abgeschlossen. Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf vorbehaltlich noch ausstehender Voten mitberatender Ausschüsse in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung einstimmig angenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/229

Artikel 1 enthält die für die Sozialversicherung notwendigen Regelungen für die Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2002 Einkommen in Euro erzielt wird. Artikel 2 enthält die notwendigen arbeitsrechtlichen Regelungen zur wahlweisen Verwendung des Euro bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung ab dem 1. Januar 1999. Durch die Artikel 3 bis 5 werden verschiedene steuerrechtliche Regelungen an die Währungsumstellung in der Übergangsphase angepaßt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 14/229 verwiesen.

III. Ausschußberatungen

Einig war sich der Ausschuß darüber, daß die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro notwendig sind. Unterschiedliche Auffassungen gab es zum Gesetzgebungsverfahren.

Zu dem Votum des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union gab das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf Bitte des Ausschusses eine Stellungnahme ab (Ausschußdrucksache zu 159). Es erklärte darin, daß die Anregung 1 bereits bei den Vorarbeiten zu dem Gesetzentwurf in der paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzten Arbeitsgruppe diskutiert und einvernehmlich nicht aufgegriffen worden sei. Die zweite Anregung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union sei deshalb nicht praktikabel, weil auf rechtlich und mathematisch

einwandfreie Berechnungsmethoden besonders Wert gelegt werden müsse. Eine Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern, je nachdem, ob in Euro oder DM abgerechnet werde, müsse vermieden werden. Der zuerst vorgesehene Absatz 6 sei nach Anhörung der Verbände und Sozialversicherungsträger daher aus dem Gesetzentwurf herausgenommen worden. Im federführenden Ausschuß erhob aus diesen Gründen keine Fraktion die Anregungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union zum Antrag.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** vertraten die Ansicht, der Gesetzentwurf enthalte im wesentlichen nur technische Aspekte im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Euro-Einführung. Sie brachten auf Ausschußdrucksache 152 einen Änderungsantrag ein, der sich auf eine Änderung des § 17a Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bezog. Die vom Finanzausschuß abgegebene Stellungnahme, die sich auf eine redaktionelle Anpassung des Einleitungssatzes an die letzte Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beziehe (Artikel 5), werde von den Koalitionsfraktionen als eigener Änderungsantrag auf Ausschußdrucksache 150 übernommen. Der Gesetzentwurf solle rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft treten und müsse daher schnellstens verabschiedet werden.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** kritisierten das Gesetzgebungsverfahren als zu hektisch. Auch offensichtlich redaktionelle Änderungen benötigten eine gründliche Beratung.

Bonn, den 24. Februar 1999

Birgit Schnieber-Jastram

Berichterstatlerin

Die Mitglieder der **Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS** äußerten sich zu dem Gesetzentwurf nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (neu)

Im Sozialversicherungsrecht wird bislang zu berücksichtigendes Einkommen in fremder Währung grundsätzlich nach dem Mittelkurs umgerechnet, der für die entsprechende Währung an der Frankfurter Devisenbörse notiert ist. Mit Beginn der Stufe 3 der Währungsunion (1. Januar 1999) entfällt das Devisenfixing an der Frankfurter Börse; amtliche Mittelkurse werden nicht mehr festgestellt. Deshalb sollen die von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzkurse maßgebend sein. Devisen, die in dieser Veröffentlichung nicht enthalten sind, sollen über den von der Deutschen Bundesbank ermittelten Kurs für die Währung des betreffenden Landes umgerechnet werden. Der Euro-Betrag wird in der Übergangszeit nach dem amtlich festgelegten Umrechnungskurs in Deutsche Mark umgerechnet.

Zu Artikel 5

Redaktionelle Anpassung des Einleitungssatzes an die letzte Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung.